

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M , für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Weshalb muß die Arbeitszeit verkürzt werden?

Die Sorge wegen der freisetzenden Wirkung der technischen Rationalisierung scheint gegenwärtig in den Hintergrund getreten zu sein — wenigstens in Deutschland könnte man diesen Eindruck gewinnen. Man weiß auf die im großen Maßstab erfolgte Aufsaugung der Arbeitslosen im laufenden Jahre hin und will darin die Bestätigung der Richtigkeit der sogenannten „Kompensations- (Ausgleichs-) Theorie“ (erhöhte Produktivität erhöhe den Verbrauch und steigere somit die Nachfrage nach Arbeitskräften) erblicken. Diesen Optimisten gegenüber glauben wir, daß die Freisetzung von Arbeitskräften als Folge der Rationalisierung in absehbarer Zeit wieder in verstärktem Umfang in Erscheinung treten kann, sowohl in Deutschland wie freilich noch mehr in jenen Ländern, wo erst jetzt mit der Rationalisierung begonnen wird. Keineswegs können wir uns bei der erwähnten Ausgleichstheorie, derzufolge die wegrationalisierten Arbeiter nach einer Ubergangszeit in der Industrie wieder unterkommen würden, beruhigen. Vielmehr sind wir überzeugt davon, daß die Freisetzung der Arbeiter infolge Rationalisierung ein ernstes, ja schicksalsschweres Problem der Zukunft bleiben wird.

Wir möchten die Aufmerksamkeit auf eine kürzlich erschienene Arbeit des Professors an der Universität Kopenhagen, Dr. J. Birk (Kieler Vorträge Nr. 21), lenken, der die erwähnte „Kompensationstheorie“ mit großer Schärfe zu widerlegen und gleichzeitig zu beweisen sucht, daß wir mit der Freisetzung von Arbeitskräften infolge des technischen Fortschritts als einer dauernden Erscheinung rechnen müssen. Seine theoretische Beweisführung ist, wenn sie auch nicht überall klar ist und zu Mißverständnissen führen kann, sehr beachtenswert, zumal sie auf die energische Forderung einer Arbeitszeitverkürzung hinausgeht. Die Grundthesen des Professors Birk lauten folgendermaßen: Die Technik habe die Kapitalbildung überholt, und dadurch verstärkt sie — durch Freisetzung von Arbeitskräften — die Krisen. Daß die technische Entwicklung (im Sinne der automatisierenden Technik) die Kapitalbildung überflügelt hat, kommt darin zum Ausdruck, daß man zuviel stehendes Kapital im Verhältnis zum umlaufenden anlegt. Nicht die allzu hohe Kapitalbildung, sondern das Mißverhältnis zwischen Kapitalmenge und technischem Fortschritt muß zur Arbeitslosigkeit führen. Das Realkapital — der sachliche Produktionsapparat, wie das Betriebskapital — nimmt nicht beziehungsweise nicht genug zu, sondern es wird jeweils nur das alte Realkapital in eine höhere Technik mit arbeitssparender Produktion angelegt — derselben Kapitalmenge entspricht eine ständig wachsende Leistungsfähigkeit. Daß die Unternehmer trotz dieses Sachverhalts hohe und steigende Vermögen aufweisen können, kommt daher, daß sie in der hochkapitalistischen (Monopol-) Wirtschaft immer in der Lage sind, jede Art von Einkommen zu kapitalisieren (in Vermögen umzuwandeln).

„Im Gegensatz zum Wachstum des sozialen Realkapitals wächst die Summe der einzelnen Vermögen ununterbrochen durch Kapitalisierung — Kapitalisierung höherer Leistungsfähigkeit, Kapitalisierung von Monopol und Machtpositionen (durch Vornahme des künftigen Ertrages — A. H.) und durch die Milliarden schulden der Staaten, die gleichbedeutend sind mit der Kapitalisierung zukünftiger produktiver Möglichkeiten.“

Professor Birk will nun seine gedankenreichen Ausführungen in Gegensatz zur marxistischen Theorie stellen, die die Krisen und die Arbeitslosigkeit aus einer allzu raschen Kapitalbildung herleiten soll. Unseres Erachtens ist der behauptete Gegensatz zu Marx in Wirklichkeit nicht vorhanden, vielmehr könnte die ge-

schilderte Theorie, richtig angewendet, eine sehr begrüßenswerte Ergänzung der marxistischen Krisentheorie liefern. Professor Birk trifft das Richtige, wenn er behauptet: Niedriger Lohn und hohe Preise sind das Ziel des kapitalistischen Unternehmers, während das Ideal billige Waren und teure Menschenkraft verlangt. Auch zeigt er ganz in der Linie der sozialistischen Krisentheorie, wie es durch niedrige Löhne und hohe Preise, die die Kapitalbildung begünstigt und höhere technische Produktionsformen entstehen läßt, zu einer Absatzkrise kommen muß, und daß in deren Folge Arbeitslosigkeit entsteht, allerdings nach ihm eine Arbeitslosigkeit von vorübergehender Natur. Dann aber beweist er — und das ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung —, daß die Absatzkrise Entwertung des angelegten Kapitals und Störung der Kapitalbildung bedeutet. Er hätte nur unterstreichen sollen, daß eben diese Entwertung des Kapitals und Störung der Kapitalbildung während der Absatzkrise einen wichtigen Grund für das verhältnismäßig geringe Wachstum des Realkapitals bildet. Und wenn er dann feststellt, daß wir heutzutage den Zustand haben, wo die Kapitalmenge nicht groß genug ist, um die gesamte Arbeiterschaft mit der gewählten Technik zu beschäftigen, so hätte er hervorheben sollen, daß dieser Zustand neben dem sogenannten „moralischen Verschleiß“, das heißt, daß die Lebensdauer der Maschinen infolge weiterer technischer Fortschritte verkürzt wird, auf die Kapitalentwertung während der Absatzkrise zurückzuführen sei. Ein Gegensatz zu Marx liegt aber nicht vor: wenn bei Marx das aus Unternehmerproften neugebildete Kapital in immer höheren technischen Formen angelegt wird (mit seiner Ausdrucksweise: die organische Zusammensetzung des Kapitals wächst), so ist damit über die Größe dieses Kapitals an sich noch nichts ausgesagt, sondern nur über die Verschiebung zwischen stehendem und umlaufendem Kapital zugunsten des ersteren: daher die Freisetzung von Arbeitskräften. Der wünschenswerte Zustand wäre, wenn sowohl das stehende wie das umlaufende Kapital beide im entsprechenden Umfang wachsen würden. Unter den geschilderten kapitalistischen Verhältnissen reicht aber die Kapitalbildung nur aus, um das stehende Kapital nach Wunsch der Unternehmer zu erhalten, für ausreichendes Umlaufkapital (vor allem für Löhne) bleibt kein Raum mehr übrig. Die für den ersten Augenblick befremdende Formulierung Professor Birks, daß nicht zu große, sondern zu geringe Kapitalbildung (im Verhältnis zum technischen Fortschritt) Ursache der Freisetzung von Arbeitskräften sei, erscheint unter diesem Gesichtspunkt in einem andern Licht. Niedrige Löhne und hohe Preise ermöglichen die Kapitalbildung und die Anlagen mit höherer Technik, sie führen aber gleichzeitig zu Absatzkrisen, wo dann große Werte vernichtet werden. Dadurch wird aber die Kapitalbildung zum Teil wieder rückgängig gemacht; bleibt nur die freisetzende Wirkung durch die höhere Technik ohne die Möglichkeit der Unterbringung der freigesetzten Arbeiter in andern Betrieben, deren Einrichtung und Inbetriebhaltung ebenfalls Kapitalien, die aber nicht vorhanden sind, beanspruchen würde.

Diese theoretischen Ausführungen haben nun die größte praktische Bedeutung. Wie ist heute zum Beispiel in Deutschland die Lage? Niedrige Löhne und hohe Preise ermöglichen Profite, aus welchen die Rationalisierung (bei riesiger Arbeitslosigkeit) durchgeführt wurde. Die innerdeutsche Kapitaldecke reicht aber nicht aus — zumal während der Krise Kapitalien in großem Umfang vernichtet wurden (Stilllegung, Konkurse usw.) —, um noch Kapitalien für die anderweitige Unterbringung der freigesetzten Arbeiter zu er-

übrigen. Hier sprangen Auslandskapitalien (die früher bereits an der Rationalisierung mitwirken mußten, weil die Fehlinvestitionen der Inflationszeit die Industrie vom verfügbaren Kapital entblößten) in die Bresche und ermöglichten eine weitgehende Aufsaugung der durch den technischen Fortschritt freigesetzten Arbeitslosen. Es ist demnach richtig, daß wir nicht genug Kapitalien haben, um ohne Auslandshilfe die ganze Arbeiterschaft auf der gegenwärtigen Stufe der Technik zu beschäftigen. Wird es durch niedrige Löhne und hohe Preise zu einer Absatzkrise kommen, so wird das Mißverhältnis erst recht zum Ausdruck kommen.

Wenn aber keine Kapitalien für die Unterbringung der freigesetzten Arbeiter in neuen Produktionen (für Neuanlagen, Rohstoffe, Löhne usw.) da sind (und auch Auslandsanleihen nicht grenzenlos aufgenommen werden können, was geschieht dann? 1. Rückkehr zur früheren, primitiveren Technik könnte den Freigesetzten wieder zur Arbeit verhelfen. Dies kann jedoch mit Rücksicht auf die nationale und internationale Konkurrenz nicht erwartet werden, auch steht sie im Gegensatz zur modernen Lebensauffassung. 2. Das Mißverhältnis zwischen Kapitalmenge und Technik könnte dazu führen, um die überschüssigen Arbeiter als Dienstboten zu beschäftigen, oder etwa im Zwischenhandel. Wie Professor Birk schreibt:

„Wenn sich die Kapitalanhäufung in wenigen Händen fortsetzt, werden die Reichen, deren physische Bedürfnisse doch begrenzt sind und die wegen der niedrigen Löhne ihre Waren billiger erhalten, ihr Geld zu Dienstleistungen verwenden: Diener aller Art, Tänzerinnen werden von ihnen unterhalten werden (die besten von ihnen werden vielleicht Dichter und Künstler anstellen).“

Es gibt aber auch eine dritte Möglichkeit: Arbeitszeitverkürzung. Professor Birk möchte diese Lösung vorziehen. Er schreibt:

„Dem Wachsen und Vordringen der automatisierenden Technik — auch auf dem Gebiete der Rohstoffgewinnung — kann, wenn auch nur teilweise, abgeholfen werden durch kürzere Arbeitszeit und höhere Löhne.“ „Die im Verhältnis zur Technik eingetretene Kapitalknappheit kann mit der Einführung mehrerer Arbeitsschichten beseitigt werden. Dasselbe Kapital fordert dann die doppelte Arbeiterzahl, die Lohnsätze steigen und die Preise sinken.“

An einer andern Stelle schreibt Professor Birk:

„Selbstverständlich kann man die freigesetzten Arbeiter in verhältnismäßig kapitalloser Tätigkeit beschäftigen, zum Beispiel mit Waldarbeit, als Dienstboten oder in freien Berufen. Rationeller ist jedoch das Prinzip, neue Schichten einzuführen, was einem geringeren Kapital die Investierung in einer höheren, arbeitssparenden Technik erlaubt und trotzdem die ganze Arbeiterschaft beschäftigt; die Produktionsmenge wird vergrößert, obgleich die Kosten geringer sind. Eine vergrößerte Kaufkraft wird mit rückläufigen Preisen zusammenfallen. Im kapitalarmen Europa ist eine Verbesserung der technischen Methode, Ausnutzung der Rohstoffe und doppelte Ausnutzung des technischen Kapitals durch Mehrschichtbetrieb rationeller als Kapitalinvestierung in kostspieliger Maschinerie.“

So stellt sich im Lichte der wissenschaftlichen Untersuchung die Frage des technischen Fortschritts als Wahl zwischen vermehrter Beschäftigung von Dienstboten oder Tänzerinnen für die Reichen auf der einen und Arbeitszeitverkürzung auf der andern Seite. Wenn die Unternehmer lieber die erste Möglichkeit wählen, so liegt es der organisierten Arbeiterschaft ob, die zweite zu erkämpfen! A. H.

Unsere statistischen Feststellungen

vom 24. September 1927.

876 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 99 213 nachgewiesen, darunter 11 845 Lehrlinge. Arbeitslos waren 4210 oder 4,24 % und krank 1764 oder 1,78 %. Wie es in den einzelnen Provinzen und Freistaaten steht, zeigt folgende Tabelle:

Provinzen und Staaten	Anzahl der an den Feststellungen				Von den Mitgliedern aus		
	beteiligten	nicht beteiligten	beteiligten	nicht beteiligten	Lehrlinge	arbeitslos	krank
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreußen.....	52	3663	—	—	548	233	97
Brandenburg.....	101	12112	4	90	1209	414	242
Pommern.....	50	3514	7	276	469	164	62
Grenzmark.....	12	558	—	—	118	44	8
Schlesien.....	84	9487	3	350	1619	536	160
Sachsen.....	73	6902	5	263	802	275	127
Schleswig-Holstein.....	38	2830	6	121	417	165	58
Hannover.....	63	3850	8	290	33	272	76
Westfalen.....	28	3213	2	19	261	77	76
Hessen-Nassau.....	16	2890	4	87	163	129	91
Rheinland.....	23	4461	4	47	285	170	91
Hohenzollern.....	1	23	—	—	5	—	—
Preußen.....	541	53503	43	1543	6239	2479	1059
Bayern.....	75	6490	6	98	536	457	124
„ (Rheinpfalz).....	6	271	—	—	49	13	7
Sachsen (Freistaat).....	62	18622	—	—	2743	260	197
Württemberg.....	17	905	5	1203	70	27	37
Baden.....	11	2327	2	40	271	55	41
Thüringen.....	50	4260	4	143	490	262	120
Hessen.....	9	1034	3	36	117	27	22
Mecklenb.-Schwerin.....	53	2029	1	25	252	61	45
Mecklenb.-Strelitz.....	9	305	—	—	34	15	8
Oldenburg.....	9	757	1	30	119	40	11
Braunschweig.....	13	723	—	—	66	21	15
Anhalt.....	10	691	—	—	127	13	16
Schaumburg-Lippe.....	3	142	—	—	21	12	3
Lippe-Deimold.....	2	105	—	—	10	1	3
Waldeck.....	1	40	—	—	—	—	—
Lippebeck.....	1	499	—	—	66	26	2
Bremen.....	1	1258	—	—	118	27	14
Hamburg.....	2	4324	—	—	465	204	28
Deutsches Reich.....	875	98285	65	3118	11793	4000	1752
Danzig.....	1	928	—	—	52	210	12
Insgesamt.....	876	99213	65	3118	11845	4210	1764

Der gesamte Bestand beträgt:

1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4)..... 941
2. Mitglieder (Spalte 3 und 5)..... 102 331
3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5)..... 12 080

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 27. August hat sich die Arbeitslosenziffer von 3,87 % auf 4,24 %, die Krankenziffer von 1,68 % auf 1,78 % erhöht.

Das Ergebnis vom 27. August stellt sich, nachdem noch 24 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 920 Zahlstellen mit zusammen 99 449 Mitgliedern, darunter 11 734 Lehrlinge, waren 3850 Mitglieder arbeitslos und 1702 krank. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 29. Oktober.

Vom Bundestag des Deutschen Baugewerksbundes.

In der letzten Septemberwoche hielt der Deutsche Baugewerksbund in Dresden seinen 2. ordentlichen Bundestag ab. Der Deutsche Baugewerksbund ist eine der größten deutschen Gewerkschaften; seiner Tagung brachten daher nicht nur die Gewerkschaften der Nachbarberufe lebhaftes Interesse entgegen, sondern die gesamten deutschen Gewerkschaften, vornehmlich auch die Bauarbeiter-Internationalen. Beweis dafür waren die zahlreichen in- und ausländischen Gäste. Auch unser Zentralverband hatte einen Vertreter zu der Tagung entsandt; die durch die Tagespresse verbreitete anderslautende Mitteilung beruht auf unrichtiger Berichterstattung.

Der Deutsche Baugewerksbund ist ein Industrieverband, der sich in Fachgruppen gliedert. Dem Bundestage gehen die Fachgruppen-Verbandsstage voraus; sie leisten gewissermaßen die Vorarbeiten für den Bundestag. Die Folge ist ein verhältnismäßig reibungsloser Verlauf des Bundestages. Der Bundestag ist die höchste Instanz, die ein abschließendes Urteil fällt über die gesamte Tätigkeit aller Organe des Bundes; er hat endgültig über die Einrichtungen im Bunde zu befinden, kurzum, er hat alle Angelegenheiten des Bundes zu erledigen.

Fritz Paepow gab im Geschäftsbericht eine Uebersicht vom Wirken des Bundes während der letzten 3 Jahre. Soweit sich sein Bericht auf die Führung von Lohnbewegungen und Arbeitskämpfen, auf die Verhandlungen über den Reichstarifvertrag bezieht, sind unsere Leser als allzeit treue Kampfgesossen der baugewerblichen Arbeiter im Bilde. In dem Bericht wurden die Mängel unserer heutigen Wirtschaft, insbesondere der Bau- und Wohnungswirtschaft aufgezeigt. Auch der Kämpfe um das Arbeitsrecht wurde gedacht sowie aller übrigen im Bereiche der gewerkschaftlichen Tätigkeit liegenden Aufgaben. Die Mitgliederzahl des Baugewerksbundes ist im Steigen, sie dürfte bald 400 000 betragen. Nach dem Stand vom zweiten Vierteljahr 1927 fehlte sie sich zusammen aus 59,5 % Facharbeitern und 40,5 % Hilfsarbeitern. Einen breiten Raum im Bericht sowohl als in der Aussprache nahm die Frage der Organisationsform ein. Es ist bekannt, welchen Standpunkt der Baugewerksbund dazu einnimmt. Als Industrieverband ist er energischer Befürworter des Zusammenschlusses aller baugewerblichen Arbeiterverbände in eine Organisation. Er hat diesem seinen

Willen Ausdruck gegeben in § 1 seiner Satzung: „Der Deutsche Baugewerksbund ist in dem Rahmen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die gewerkschaftliche Organisation für alle in der Bauindustrie, sowie der Industrie der Steine und Erden beschäftigten Arbeiter.“ Die Durchführung dieses Programms, dem die übrigen baugewerblichen Arbeiterverbände mit Recht widersprechen, bringt dem Baugewerksbund Reibungen und Konflikte mit andern Gewerkschaften. Sehr ernste Differenzen bestehen dieserhalb nach der auf dem Bundestag gegebenen Darstellung zwischen dem Baugewerksbund auf der einen, dem Fabrikarbeiter- und Steinarbeiterverband auf der andern Seite. Vertreter der beiden letztgenannten Verbände waren auf dem Bundestag leider nicht anwesend; sie hätten sicherlich zu den gegen sie erhobenen Anklagen mancherlei zu sagen gehabt.

Die Frage der Organisationsform hat die deutschen Gewerkschaften in den letzten Jahren unserer Meinung nach mehr als gut ist, beschäftigt. Auf den Verbandstagen der einzelnen Verbände sowohl als auch auf den letzten Gewerkschaftskongressen ist diese Frage mit seltener Gründlichkeit behandelt worden. Zeitweilig haben die Erörterungen darüber recht unliebsame Formen angenommen, so daß man ernstlich um die Einheit des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes besorgt sein konnte. Die stark überspannten Vorschläge Ditzmanns, Paeplovs und Genossen, deren Befolgung eine völlige Neuaufteilung der heute bestehenden Gewerkschaften notwendig gemacht haben würde, mußten am Ende zurücktreten hinter einer vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Breslauer Gewerkschaftskongress 1925 unterbreiteten und von diesem mit erheblicher Mehrheit angenommenen Entschließung, die in die Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes übergegangen ist. Danach „ist anzustreben, daß sich die einzelnen Verbände zu Industrieorganisationen zusammenschließen“. Solange in einem Industriegebiet noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufe bestehen, haben sie die Pflicht, gegenseitig durch Kartellverträge ein förderliches Neben- und Zusammenwirken zu sichern und alles zu vermeiden, was einen späteren Zusammenschluß zum Industrieverband erschweren könnte. Dem Deutschen Baugewerksbund geht nun die Entwicklung zum Industrieverband nicht schnell genug, er möchte sie beschleunigt sehen. Fritz Paepow machte daher in seinem Bericht nicht nur den in Frage kommenden Organisationen, darunter auch unserm Zentralverband, sondern auch dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, bittere Vorwürfe. Unserer Meinung nach sehr zu Unrecht. Denn er übersieht dabei ganz, daß die Entschließung des Breslauer Gewerkschaftskongresses in der „freiwilligen Verschmelzung der Verbände die beste Entwicklungsmöglichkeit“ erblickt, jeder Zwang mithin als ausgeschlossen gilt. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat übrigens der ihm durch die Satzungen des Bundes aufgetragenen Pflicht entsprochen und den in Frage kommenden Verbänden den Abschluß eines Kartellvertrages nach einem von ihm angefertigten Entwurf empfohlen. Damit hat er jedoch den Deutschen Baugewerksbund nicht zufriedengestellt. Deshalb so heftige Vorwürfe gegen den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die übrigens von Peter Grafmann, als dessen Vertreter, in sehr wirklicher Weise zurückgewiesen wurden. Peter Grafmann ging noch einmal die historische Entwicklung der Gewerkschaften kurz durch, um damit zu beweisen, daß es so, wie der Baugewerksbund wollte, nicht gehe, daß nicht nur der Baugewerksbund, sondern alle Verbände Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Bundes haben und daß deshalb ein Zwang nicht angewendet werden dürfe. Wo der Weg der Verständigung zu keinem Erfolg führe, bleibe zur Beilegung von Grenzstreitigkeiten nur das in den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgeschriebene Schiedsgericht übrig. Besser als schiedsgerichtliche Entscheidungen sei aber in jedem Falle die Verständigung.

Während Fritz Paepow in seinem Bericht sichtlich bemüht war, durchaus sachlich auch diese Frage zu behandeln — ohne kleine Seitenhiebe ging es natürlich nicht ab —, war die Debatte zeitweilig sehr „lebhaft“. Einzelne Redner sprachen in geradezu anmaßendem Ton von den übrigen „kleinen“ Verbänden im Baugewerbe, so daß der Vertreter unseres Verbandes sich veranlaßt sah, gegen diese Art der Behandlung der baugewerblichen Verbände entschiedene Verwahrung einzulegen. Mit starken Worten könne man alte, kampfprobierte Gewerkschaften nicht hinwegdiskutieren; noch weniger mit Drohungen. Die Vertreter des Zimmererverbandes hätten entgegen ihrer Ueberzeugung und entgegen den Beschlüssen der Verbandstage für die Entschließung des Breslauer Gewerkschaftskongresses (nicht für die Entschließung Ditzmann, Paeplov und Genossen, wie im „Grundstein“ Nr. 41 irrtümlich berichtet wird) deshalb gestimmt, um die Einheit des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu wahren. Der vorjährige Verbandstag in Dresden habe ihnen ihre Indemnität erteilt und gleichfalls die Breslauer Entschließung anerkannt, jedoch zum Ausdruck gebracht, daß heute noch der Berufsverband die zweckmäßigste und wirksamste Interessenvertretung der Zimmerer sei. Der Baugewerksbund müsse auch den Standpunkt der kleinen Verbände — unser Verband zähle nebenbei über 100 000 Mitglieder, er sei mithin eine Groß-Gewerkschaft — respektieren. Die so oft für den Zusammenschluß zu einem Industrieverband angeführte Konzentration im Baugewerbe sei nicht vorhanden, das werde durch die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung von 1925 aufs neue bewiesen. Es sei zu bedauern, wenn der Baugewerksbund den Kartellvertrag ablehne; in diesem ablehnenden Verhalten liege jedoch ein Verstoß gegen die Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Wenn der Baugewerksbund für die Idee des Industrieverbandes weiter werben wolle, so möge er das mit mehr Liebe und weniger stürmisch tun, vor allen Dingen aber nicht durch Schelten und Schimpfen oder gar durch Kampf, wie das aus einem Zwischenruf herausklingte.

In seinem Schlußwort verteidigte Paeplov nochmals den Standpunkt des Baugewerksbundes in der Organisationsfrage, wobei er ankündigte, daß der Baugewerksbund alles tun würde, damit die in andern Verbänden noch stehenden Bauarbeiter, deren Zahl er auf 60 000 schätzte, baldigst Mitglieder des Baugewerksbundes würden. Von dem Zu-

sammenschluß aller baugewerblichen Arbeiterverbände verspreche er sich auch größeren Erfolg hinsichtlich der Lohnbildung für den einzelnen Beruf wie für alle angeschlossenen Berufe. Der Baugewerksbund drohe nicht, wie das andere Verbände schon getan haben, mit seinem Austritt aus dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund; er verlange aber vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund mit der gleichen Liebe behandelt zu werden, wie beispielsweise der Fabrikarbeiterverband. — Den Bundesinstanzen wurde das Vertrauen ausgesprochen. Der Vorschlag auf Abschluß eines Kartellvertrages zwischen den Bauarbeiterorganisationen wurde dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen.

Auf dem Bundestage wurden eine Reihe sehr interessanter und wertvoller Vorträge gehalten. Ministerialrat Dr. Fische, Dresden, sprach über das Gesetz für „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“. Ueber „Gewerkschaften und Arbeitsrecht“ sprach Professor Dr. Singheimer, Frankfurt a. M. Geheimrat Dr. Bachem, Berlin, behandelte die „Stellung der Gewerkschaften zur Wirtschaft, insbesondere zur Bauwirtschaft“. August Ellinger, Berlin, sprach über die Bauhüttenbewegung. Alle Vorträge vermittelten den Delegierten überaus wertvolle Einblicke in die behandelten Gebiete. — Der Bundestag beschloß auf Antrag des Vorstandes, den Sitz des Bundes nach Berlin zu verlegen. Die Ueberführung soll in etwa 2 Jahren erfolgt sein und die Vorarbeiten dazu sollen sofort in Angriff genommen werden. Weiter beschloß der Bundestag eine neue Gehaltsregelung für die Angestellten des Bundes. Die Vorstandswahlen ergaben einige Veränderungen. An Stelle des aus dem aktiven Dienst ausscheidenden 1. Vorsitzenden Fritz Paeplov wurde Nikolaus Bernhard gewählt. Für Christian Odenthal und Gustav Mohr, die gleichfalls in den Ruhestand treten, wurden ebenfalls Ersatzleute gewählt, ebenso für den schon seit einiger Zeit pensionierten Kollegen Hermann Eichhorn. Die vier ausscheidenden Kollegen wurden vom Bundestag durch eine schlichte Feier besonders geehrt. Vornehmlich wurde des Kollegen Fritz Paeplov und seiner großen Verdienste um die deutsche Bauarbeiterbewegung gedacht. Mit einem Schlußwort des Kollegen Bernhard fand die Tagung ihr Ende.

Haltet fest am Achtschundentag im Baugewerbe!

Der Standpunkt der baugewerblichen Unternehmerverbände in der Arbeitszeiffrage ist hinlänglich bekannt. Alle ihre bisherigen Bemühungen, mit Hilfe des Reichsarbeitsministeriums und des Haupttarifamtes für das Baugewerbe den baugewerblichen Arbeitern eine längere Arbeitszeit aufzuzwingen, sind gescheitert. Die Aussichten, daß das in der nächsten Zukunft gelingen könnte, sind gering. Hinzu kommt, daß die fortschreitende Jahreszeit, die immer zeitiger eintretende Dunkelheit den Unternehmerabsichten vorerst einen Strich durch die Rechnung macht. Das hindert die Unternehmerverbände jedoch nicht, sich für ihre Absicht auch jetzt noch mit aller Schärfe einzusetzen, und weil sie die Verwirklichung dieser Absicht durch eine tarifliche Vereinbarung nicht erhoffen können, berufen sie sich nunmehr auf die durch das Arbeitszeitgesetz geschaffene gesetzliche Regelung, auf deren mögliche Ausnutzung sie ihre Mitglieder verpflichten. Der laueste Rufer im Streit ist wie immer der Beton- und Tiefbauarbeiterverband. In einem von ihm erst kürzlich herausgegebenen Merkblatt weist er seine Mitglieder entsprechend an.

Eingangs wird in dem Merkblatt darauf verwiesen, daß nach § 1 der Arbeitszeitverordnung die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Eine anderweitige Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit sei nur möglich: a) durch Tarifvertrag (§ 5 der Verordnung), b) auf Grund behördlicher Genehmigung (§ 6 der Verordnung). Eine tarifliche Vereinbarung über anderweitige Regelung der Arbeitszeit sei weder zentral noch bezüglich zustande gekommen. Wegen der behördlichen Genehmigung schweift, so vertritt das Merkblatt, ein Antrag der zentralen Arbeitgeberverbände an das Reichsarbeitsministerium, in dem eine neue Arbeitszeit während der Bauzeit gefordert wird. Die Genehmigung sei bisher nicht erteilt, der Reichsarbeitsminister habe auf nochmalige tarifliche Verhandlungen verwiesen. Solange die Genehmigung nicht vorliegt und auch durch die oberste Landesbehörde für den Bereich eines Landes oder durch den Gewerbeaufsichtsbeamten für einen einzelnen Betrieb eine längere als achtschündige Arbeitszeit nicht zugelassen sei, könne der Arbeitgeber die regelmäßige tägliche Arbeitszeit nicht über 8 Stunden hinaus festlegen. Er mache sich selbst dann strafbar, wenn er freiwillig mehr Arbeit annimmt. Nachdem in dem Merkblatt auf die Strafbestimmungen der Verordnung aufmerksam gemacht worden ist, wird sodann auf die zulässige Mehrarbeit hingewiesen, zunächst auf die Nachholung ausgefallener Arbeitsstunden. Wörtlich heißt es in dem Merkblatt:

Fallen an einzelnen Werktagen Arbeitsstunden aus (zum Beispiel wegen Regens, Betriebsstörung oder infolge Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen usw.), so kann dieser Ausfall an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche nachgeholt werden (§ 1 der Verordnung). Der Arbeitgeber muß, bevor er die Nachholung anordnet, die Betriebsvertretung anhören. Die darauf erfolgte Neueuerung der Betriebsvertretung hat keine rechtsverbindliche Wirkung für die Durchführung der vom Arbeitgeber beabsichtigten Maßnahmen. Die Nachholung ist also auch zulässig, wenn der Betriebsrat nicht einverstanden ist.

Dazu ist zu bemerken, daß das Nachholen ausgefallener Stunden abhängig ist von dem Willen der baugewerblichen Arbeiter. Ein Zwang zur Nachholung solcher Stunden kann nicht ausgeübt werden, es sei denn, daß sich die Arbeiter durch tarifliche Vereinbarung zu dieser Nachholung verpflichtet hätten.

Das Merkblatt weist sodann die Mitgliedsfirmen an, daß durch die Nachholung ausgefallener Stunden die 48-Stunden-Woche beziehungsweise 96stündige Doppelwoche nicht überschritten werden darf und daß die Zahlung eines Ueberschuldungszuschlages für die im Rahmen der 48stündigen beziehungsweise der 96stündigen Arbeitszeit geleistete Mehrarbeit nicht in Betracht kommt, da es sich lediglich

um die Durchführung der gesetzlich zulässigen regelmäßigen Arbeitszeit handelt.

Im besonderen wird in dem Merkblatt auf § 3 der Verordnung hingewiesen, worin eine Mehrarbeit von 30 Tagen im Jahr gestattet ist:

Unbeschadet aller sonstigen durch die Verordnung gegebenen Möglichkeiten, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit zu überschreiten, hat der Arbeitgeber nach § 3 der Arbeitszeitverordnung das Recht, nach Anhörung der Betriebsvertretung an 30 seiner Wahl überlassenen Tagen im Jahr Mehrarbeit bis zu 2 Stunden täglich anzuordnen. Dabei ist zu beachten, daß bei Anwendung des § 3 die tägliche Arbeitszeit, falls etwa gleichzeitig aus anderen in der Verordnung zugelassenen Gründen die achtfundstündige Arbeitszeit bereits überschritten ist, eine längere als zehnstündige Arbeitszeit nicht zugelassen ist. Für die auf Grund des § 3 geleisteten Mehrstunden ist ein Ueberstundenzuschlag gesetzlich (§ 6a der Arbeitszeitverordnung) vorgeschrieben. Der Ueberstundenzuschlag beträgt, soweit nicht tariflich oder durch Betriebsvereinbarung oder im Einzelarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart ist, 25 % des Stundenlohnes. Da durchweg in den bezirklichen Lohn- und Arbeitsstarifen Ueberstundenzuschläge tariflich festgelegt sind, treten sie an Stelle des gesetzlichen Zuschlages. Ist der tarifliche Zuschlag niedriger als 25 %, so sind Forderungen der Arbeitnehmer auf Zahlung eines Zuschlages von 25 % abzulehnen. Nach der herrschenden Ansicht ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die vom Arbeitgeber auf Grund § 3 der Arbeitszeitverordnung angeordnete Mehrarbeit zu leisten. Dasselbe gilt auch für die übrigen Mehrstunden, die auf Grund der Arbeitszeitverordnung zulässig sind, also zum Beispiel für die Nachholung ausgefallener Stunden. Verweigert der Arbeiter die Leistung dieser Mehrarbeit, so kann er gemäß § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung fristlos entlassen werden.

Zu diesem Teil des Merkblattes ist folgendes zu sagen: Die Anweisung, daß für alle Ueberstunden, die entweder durch tarifliche Vereinbarung oder durch die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung zugelassen sind, in jedem Falle der tariflich vereinbarte, nicht der gesetzlich vorgeschriebene Ueberstundenzuschlag zu zahlen ist, ist falsch. Für die tariflich zugelassenen Ueberstunden gilt ohne Frage der tariflich vereinbarte Ueberstundenzuschlag. Für alle Ueberstunden aber, die sich aus der Anwendung der Arbeitszeitverordnung ergeben, kann nur der gesetzlich vorgeschriebene Zuschlag von 25 % in Frage kommen. Ein Unternehmer also, der von dem ihm durch die Verordnung gestatteten Recht der Mehrarbeit an 30 Tagen im Jahr Gebrauch macht, muß für diese Mehrarbeit auf jeden Fall den gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlag von 25 % zahlen. Falsch ist es auch, wenn in dem Merkblatt angeführt wird, daß nach der herrschenden Ansicht der Arbeitnehmer verpflichtet sei, die vom Arbeitgeber auf Grund § 3 der Arbeitszeitverordnung angeordnete Mehrarbeit zu leisten. Es handelt sich in diesem Falle zwar um eine gesetzliche Bestimmung, die aber in der Hauptsache nur dem Unternehmer die Möglichkeit einräumt, länger arbeiten zu lassen; sie schließt aber keinesfalls für den Arbeiter die Verpflichtung zu einem Längerarbeiten in sich. Falsch ist ferner, daß ein Arbeiter wegen Verweigerung solcher Mehrarbeit nach § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung fristlos entlassen werden kann. Ziffer 3 des angezogenen Paragraphen besagt, daß Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit ohne Aufkündigung entlassen werden können, „wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern“. In der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrarbeit handelt es sich aber durchaus nicht um eine Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag. Damit fällt auch das Recht der fristlosen Entlassung.

Das Merkblatt behandelt im weiteren noch sonstige Ueberstunden und betont, daß nach Möglichkeit für Ueberarbeit Zuschläge überhaupt nicht geleistet werden sollen, sondern nur in Fällen, in denen die Unternehmer um diese Verpflichtung nicht herumkommen können.

Die Tendenz des Merkblattinhalts ist — das steht zweifellos fest — auf eine Verlängerung der Arbeitszeit gerichtet. Mit dem den Unternehmerverbänden, vornehmlich dem Beton- und Tiefbauarbeitgeberverband eigenen Rassenment wird klares Recht umgeben, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Wir haben unsern Kameraden von dem Inhalt des Merkblattes deshalb Kenntnis gegeben, damit sie unterrichtet sind von den Vorgängen in Unternehmerkreisen und zugleich erkennen, wie sie sich gegen derartige Bestrebungen mit aller Kraft zu wehren haben. Für unsere Kameraden, wie für alle baugewerblichen Arbeiter, gilt nach wie vor der Grundsatz: An dem Achtfundstundentag im Baugewerbe darf nicht gerüttelt werden!

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Kassengeschäftliches.

Die Abrechnung für das 3. Quartal ist fällig. Für dieses verfloßene Quartal waren 14 Beiträge zu erheben. Das Quartal schloß ab am 30. September. Mit diesem Datum sind die Zahlstellenkassenbücher abzuschließen, die Abrechnung für die Hauptkasse aufzustellen und, nachdem sie von den Revisoren geprüft und unterzeichnet worden ist, bis spätestens zum 15. Oktober an die Zentralstelle zu überführen. Gleichzeitig sind bis zu diesem Termin sämtliche der Zentralkasse in Rechnung zu stellenden Belege und die restlichen Bargelder einzufenden.

Ebenfalls sind die nicht mehr verwendbaren Beitragsmarken unter Befugung einer Aufrechnung der Zentralkasse zuzufenden. Adolf Römer, Kassierer.

Mitgliedsbuch gefunden.

Das Mitgliedsbuch des Kameraden Wilhelm Buchheiser, geboren am 7. September 1907, ist in Essen gefunden worden und kann vom Bureau der dortigen Zahlstelle angefordert werden.

Rechnungsabluß

des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands über das 2. Quartal 1927.

a) Lokalkassen.

Einnahmen.

An Vermögensbeständen vom 1. Quartal 1927	615 817,92 M
„ Lokalfondsbeiträgen	372 237,50 „
„ sonstigen Einnahmen insgesamt	48 520,01 „
Summa	1 036 575,43 M

Ausgaben.

Vertikale Aufwendungen insgesamt	339 158,68 M
Vermögensbestände am Quartalschluß	697 416,75 „
Summa	1 036 575,43 M

b) Zentralkasse.

Einnahmen.

An Vermögensbestand vom 1. Quartal 1927.	1 726 384,51 M
„ Guthaben in diversen Zahlstellen vom 1. Quartal 1927	74 994,91 „
„ Zentralfondswochenbeiträgen	934 028,70 „
„ Ertragsbeiträgen, Nachträgen	62,30 „
„ Zentralstreikfondsbeiträgen	1 185,— „
„ Büchereifutteralen	155,40 „
„ Kolportagemarken (Druckkosten)	10,20 „
„ Unterstützungsvereinigungen, Beiträgen ..	1 176,10 „
„ Zinsen	20 066,73 „
Summa	2 758 063,85 M

Ausgaben.

Für Agitation	51 438,01 M
„ Erwerbslosenunterstützungen	55 347,55 „
„ Gemäßregelten Unterstufungen	687,44 „
„ Gewerkschaftsbundesbeiträge	3 783,— „
„ Konferenzen und Delegationen	18 080,32 „
„ Rechtschutz und Prozeßkosten	837,47 „
„ Reichsversicherungsbeiträge	2 274,20 „
„ Reiseunterstützungen, Nachtrag	1,25 „
„ Statistikunkosten	35,— „
„ Sterbefälleunterstützungen	7 546,— „
„ Streiks und Lohnbewegungen	22 207,82 „
„ Verbandsorgane	31 889,49 „
„ Verbandsliteratur	109,30 „
„ verbranntes Werkzeug, Entschädigungen ..	509,— „
„ Verwaltungskosten:	
a) zentrale	35 131,66 „
b) sachliche und allgemeine	15 643,82 „
„ sonstige Aufwendungen insgesamt	4 754,14 „
Guthaben in diversen Zahlstellen	78 356,70 „
Vermögensbestände am Quartalschluß	2 429 116,68 „
Summa	2 758 063,85 M

Mitgliederbewegung.

Im Laufe des Quartals wurden 2 Zahlstellen neu eröffnet, während sich 2 Zahlstellen auflösen beziehungsweise mit andern verbanden, so daß am Quartalschluß in 941 Zahlstellen 95 646 Mitglieder gezählt werden konnten. Die Mitgliederzahl erhöhte sich seit dem 1. Quartal um 8322.

Adolf Römer, Kassierer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.

Vorstehenden Rechnungsabluß geprüft und für richtig befunden zu haben, bestätigen

Hamburg, den 9. Oktober 1927

Josef Melzer, 2. Vorsitzender, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.
Fritz Huber, Harburg a. d. E., Marienstr. 78. } Revisoren.
Ernst Rahmann, Hbg. 5, Langereihe 65, Hs. B. I. }

Unsere Lohnbewegungen.

Geperert ist der Brückenneubau in Bug bei Bamberg.

Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für Mecklenburg. Durch Verfügung des Reichsarbeitsministers (III A 3673/19 Tarifregister) vom 29. September 1927 ist der am 21. April 1927 abgeschlossene Lohn- und Arbeits-tarif nebst Anhang für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf § 5 Behandlung von Streitigkeiten des Bezirksarbeitsvertrages. Der berufliche Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit umfaßt die Arbeitergruppen im Umfange des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe, der am 25. September 1927 ebenfalls für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Der räumliche Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit umfaßt die Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. September 1927 an.

Platzsperr in Bug, Zahlstelle Bamberg. Die Gemeinde Bamberg läßt eine neue Brücke errichten, und die Ausführung dieser Arbeiten wurde der Firma Hummel & Baumann aus Nürnberg übertragen. Für diese Arbeitsstelle ist auf Grund des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages für Bayern ein Stundenlohn von 1,11 M zu zahlen. Die Firma zahlt auf Veranlassung der Gemeinde nur einen Stundenlohn von 80 P. Alles Vorstelligwerden des Zahlstellenvorstandes und des Bauleiters nützt nichts, sondern die Firma zahlt auf Veranlassung des Gemeindevorstandes nach wie vor 80 P. Außerdem machte die Gemeindeverwaltung durch Anschlag bekannt, wer für 80 P nicht arbeiten wolle, solle sich als entlassen betrachten. Sechs an der Baustelle beschäftigte Kameraden machten tarifliche Ansprüche geltend, sie wurden darauf sofort entlassen. Die Sache wurde bei der Schlichtungskommission Nürnberg anhängig gemacht, und dort wurde entschieden, daß für diese Arbeiten ein Stundenlohn von 1,11 M zu zahlen sei. Der Unternehmer erklärte sich auch bereit, den rückständigen Lohn nachzuzahlen. Der Gemeindevorstand hält aber den unvernünftigen Standpunkt aufrecht, daß die Arbeiten nur zu einem Stundenlohn von 80 P zur Ausführung kommen sollen. Der Gemeindevorstand weigert sich ganz entschieden, den verbindlich erklärten Tarif von 1,11 M zur Auszahlung zu bringen. Unter den geschilderten Umständen beschloß die Zahlstelle, über den Brückenneubau Bug bei Bamberg die Sperre zu verhängen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Liegnitz. Am 21. September fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung im Volkshaus statt. Der Vorsitzende begrüßte den Arbeitersekretär, Genossen Hering, und erbat ihm das Wort zu seinem Vortrag über „Das Arbeitsgerichtsgesetz“. Der Vortragende sprach über die Bedeutung des Arbeitsgerichtsgesetzes, seine Zuständigkeit und über das Tätigkeitsfeld. Er führte weiter aus, daß die Arbeitsgerichte den Zweck haben, Streitobjekte schnell und billig, ohne Zulassung von Rechtsanwälten, zu erledigen. Im weiteren gab der Redner Aufschluß über den Klageweg und den weiteren Ausbau der neuen Gerichte, die zum Wohl der Arbeiterbewegung dienen sollen. Der Vorsitzende dankte dem Redner für seine vortrefflichen Ausführungen und gab dem Kameraden Linz das Wort zum Kartellbericht. Es wurde im besonderen der veranfaltete „Mutter- und Kindertag“ behandelt. Weiter gab der Vorsitzende eine Anschrift des Ortsausschusses über die Vorschläge zum Krankenkassenausschuß zur Kenntnis. Die Diskussion ergab die Wiederwahl der alten Ausschussmitglieder. Unter „Verschiedenes“ machte der Vorsitzende noch darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Oktober laut Tarifvertrag ein Stundenzuschlag von 1 P zu zahlen ist.

Potsdam. In der Mitgliederversammlung am 19. September in Nowawes wurde vom Vorsitzenden über das Lohnabkommen vom 7. September berichtet. Er hob hervor, daß ein Schiedsspruch vom Tarifamt gefällt worden sei mit einem Zuschlag von 6 P die Stunde. Dieser Schiedsspruch wurde jedoch von den Unternehmern abgelehnt und von uns angenommen. In einer neuen Verhandlung vor dem Haupttarifamt wurde der Schiedsspruch um 3 P reduziert. Längere Debatten entstanden über die Regulierung der Entschädigung der Kolporteurs. Einer Erhöhung der Entschädigung wurde nicht zugestimmt. Als neuer Kolporteur für Potsdam wurde Kamerad Alburg und für Nowawes Kamerad Günter gewählt. Im Kartellbericht gab Kamerad Dürre einen Bericht über die Finanzierung des Gewerkschaftshauses. Ferner berichtete er über die Arbeitslosenversicherung und machte auf den Volkshochschulkursus aufmerksam. Anschließend wurde noch auf eine genaue Durchführung und Meldung von Betriebsunfällen hingewiesen. Wenn jemand später Ansprüche geltend machen will, müsse der Unfall dem Unternehmer, dem Arzt und dem Krankenkassensachverständigen gemeldet werden. Im allgemeinen herrscht auf dem Gebiet der Sozialversicherung ziemlich Unkenntnis; es sei mehr Aufklärung nötig. Zur Ferienfrage wurde bekanntgegeben, daß am Jahreschluß eine Ferienaufstellung gemacht werden muß zwecks Meldung an den Gau. Zum Schluß wurde noch die falsche Bekanntgabe der Versammlung im „Zimmerer“ besprochen. Vom Vorsitzenden wurde darauf hingewiesen, daß jeder Kamerad und Versammlungsteilnehmer wissen müsse, daß unsere Versammlungen an jedem dritten Montag im Monat stattfinden, und jedesmal die letzte im Vierteljahr in Nowawes. Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am Montag, 17. Oktober, bei Prast statt.

Am 6. Oktober 1927 fand die Mitgliederversammlung der Ersatzkrankenkasse statt. Auf der Tagesordnung stand die Aenderung der Grundlohnstufen zur Erwerbslosenversicherung. Die Versammlung war trotz der wichtigen Tagesordnung sehr schwach besucht. Im Bericht über die letzte Kassierer-Konferenz wurde bekanntgegeben, daß sämtliche Krankenkassen ihre Grundlohnstufen nach dem täglichen Arbeitsverdienst zur Erlangung von Unterstützung einrichten haben. Hierfür wird der Verdienst der letzten 3 Monate zugrunde gelegt. Es wurde besonders auf die Bestimmung im „Zimmerer“ Nr. 35 hingewiesen. Da unsere Kasse in bezug auf Zahlung und Leistung andern Kassen gegenüber besonders günstig ist, sind alle Verbandsmitglieder, die unserer Kasse noch fernstehen, hierauf aufmerksam zu machen. Es wurde angeregt, daß sich die Mitglieder mit den Satzungen der Kasse vertraut machen müssen, um Unliebsamkeiten zu vermeiden.

Stettin. Am 29. September fand eine Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der verstorbenen Kameraden Korian und Stühr. Die Ehrung erfolgte in üblicher Weise. Die Abrechnungen vom zweiten Quartal und vom Sommervergnügen gab Kamerad Franzjock; die Revisoren bestätigten die Richtigkeit. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Nun folgte der Vortrag des Kameraden Schröder über den Reichstarif. Kamerad Schröder schilderte, wie und warum der Reichstarif zustande gekommen sei. Weiter erläuterte der Referent Zweck und Ziel des Vertrages. Kamerad Schröder hob hervor, daß die Abstimmung auf dem Verbandstag ein klarer Beweis sei, daß unsere Mitglieder gewillt seien, in Zukunft für die Verbesserung ihrer Lebenslage zu wirken. Der Referent betonte, daß die Rechte, die der Reichstarif enthält, ein jeder Kamerad zu würdigen und zu beanspruchen hat. Zum Schluß seines Vortrages erläuterte Kamerad Schröder einzelne Bestimmungen im Reichstarifvertrag. Von einer Diskussion wurde Abstand genommen. Kamerad Franzjock gab Aufklärung über die Firma Siemens, Bau-Union, und über den Kameraden Paul Müller. Es folgte eine heftige Diskussion, in dieser gab die Mehrzahl der Redner ihrer Empörung Ausdruck gegen den Kameraden Paul Müller. Die Kameraden, die bei der Bauhütte beschäftigt sind, wurden kritisiert, weil sie dem Versammlungsbeschuß, betreffend die Mittagspause, nicht Folge geleistet haben. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die halbstündige Mittagspause am 1. Oktober in Kraft tritt. Zum Schluß wurde die Wahl des Bibliothekars an Stelle des Kameraden Paul Müller vorgenommen. Als Bibliothekar wurde Kamerad Gäß gewählt.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. An der großen Unterführung des Bahndammes der Hochbrücke an der Alten Kieler Landstraße in Rendsburg werden zur Zeit von einem etwa 20 Meter hohen Gerüst aus durch eine Berliner Firma Ausbesserungen vorgenommen. Durch plötzlich eintreffenden böigen Wind wurde am Montag vormittag das hohe Gerüst umgeweht und stürzte in sich zusammen. Hierbei wurden 6 auf dem Gerüst stehende Arbeiter mit in die Tiefe gerissen. Während 3 Arbeiter unverletzt davongamen, erlitt

ein anderer Arbeiter leichtere Verletzungen, ein fünfter einen Beckenbruch und der sechste einen Beinbruch. Die beiden letzten, der Arbeiter Eybula und der Arbeiter Borchert aus Audorf, wurden dem städtischen Krankenhaus zugeführt. Wen die Schuld an dem Unfall trifft, ist bis jetzt noch nicht geklärt.

Die Entwicklung der Baustoff-Großhandelspreise. Für die Entwicklung des Baustoffes sind die Preise für Baustoffe mehr oder weniger ausschlaggebend. Diese liegen bekanntlich weit über den Friedenspreisen und übersteigen teilweise die allgemeine Teuerung. Am stärksten sind Mauersteine im Preise gestiegen, was zur Entwicklung der Meßziffer des Baustoffes nicht unwesentlich beigetragen hat. Ueber die Entwicklung der Meßziffer der Baustoffe im Großhandel gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

	Juli 1914	1. April 1927	1. Aug. 1927	15. Sept. 1927
1000 Mauersteine frei Kahn Berlin	18,50	45,—	45,50	46,—
1000 Mauersteine frei Wag- gon Berlin	18,50	45,—	45,50	46,—
Hydraulischer Kalk ohne Sack frei Wagon	1,—	1,30	1,35	1,45
Zement, 100 kg, ohne Ver- packung frei Wagon	3,11	4,73	4,73	4,73
Dachpappe Nr. 100, 1 qm ab Fabrik	—,24	—,57	—,57	—,65
Isolierpappe Nr. 80, 1 qm	—,60	1,50	1,50	1,50
Baugips, 1 Sack (50 kg) frei Wagg. Berlin, ohne Sack	1,45	1,27	1,27	1,38
Glas, rh. III 4/4 b 60 cm, 1 qm frei Wagon Berlin	1,80	2,45	2,56	2,56
Ziegel, schle. Biberichw., 1000 Stück ab Werk	42—45	73,—	74,—	74,—
Kanthal, pro cbm frei Wagg. Berlin	38,—	55,—	62,—	65,—
Schalbretter, 18 mm, pro qm frei Wagon Berlin	—,60	1,—	1,—	1,05
Bretter, ungeh., gespund., 23 mm, pro qm frei Wagg. Berlin	1,30	1,70	1,80	1,75

Vom 1. August bis zum 15. September sind die Mauersteine um ein geringes, dafür aber andere Produkte nicht unwesentlich in die Höhe gegangen. Am meisten zeichnet sich Kalk, Dachpappe, Baugips und Kanthal aus. Ungebohobelter Bretter sind etwas zurückgegangen. Im Preise gleichgeblieben ist Zement. Ähnlich wie in Berlin wird die Preisentwicklung auch in anderen Gegenden Deutschlands vor sich gegangen sein. Es steht zu erwarten, daß, wenn die großen Bauprojekte in Berlin in Angriff genommen werden, die Preissteigerung für Baustoffe sich fortsetzt. Dadurch würde die Baukonjunktur eine künstliche Hemmung erfahren.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Bevorstehender Lohnkampf im Braunkohlenbergbau. Im mitteldeutschen und ostelbischen Braunkohlenbergbau sind die Löhne der Bergarbeiter außerordentlich niedrig. Die Tariflöhne betragen bisher für volljährige Arbeiter 3,29 bis 5,57 M für einen Bergarbeiter bei zehneinhalb- bis zwölfstündiger Schichtzeit. Vor einiger Zeit hat der Verband der Bergarbeiter den Unternehmern Lohnforderungen unterbreitet. Da die Unternehmer keinerlei Zugeständnisse machten, wurde der Schlichter angerufen, der den Bergarbeitern eine Lohnerhöhung von 3 % durch Schiedsspruch zubilligte. Diese geringe Lohnerhöhung wurde von den Unternehmern abgelehnt. Auch der Schlichter und das Reichsarbeitsministerium hat es nicht gewagt, diesen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Die Bergarbeiter, sowie alle an den in Frage kommenden Tarifverträgen beteiligten Arbeiterverbände haben in einer von 370 Funktionären besuchten Konferenz, am 2. Oktober, zu der Situation Stellung genommen und beschlossen, die Kündigung der Arbeitsverträge zum 17. Oktober einzureichen. Nach der Einstellung der Vergewaltigten wird mit einem Kampfe im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau zu rechnen sein. Der Verbandsvorstand der Bergarbeiter schreibt einen Sonderbeitrag für seine Mitglieder aus, um die bevorstehenden Lohnkämpfe besser durchhalten zu können.

Sozialpolitisches.

Erhebungen über die Arbeitszeit. In der Zeit vom 24. bis 29. Oktober werden durch die Ortsausschüsse des ADGB Erhebungen über die Wochenarbeitszeit veranstaltet. Eine ähnliche Erhebung fand bereits im Frühjahr dieses Jahres statt. Die Erhebungen erstrecken sich diesmal auf 7 Industrien. Durch diese Erhebungen soll einwandfrei festgestellt werden, wie viele Ueberstunden in den einzelnen Industrien geleistet werden. Das so gewonnene Material soll dazu dienen, die Gesetzgebung im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen zu beeinflussen. Es soll weiter festgestellt werden, wie sich die tariflichen Abmachungen, die Schiedssprüche der gesetzlichen Schlichtungsinstanzen und die behördliche Genehmigung der Arbeitszeitverlängerung in der Praxis auswirken. Jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter soll den Ortsausschüssen bei der Durchführung dieser Erhebung behilflich sein.

Die Industrie fordert Staatskredit für Werkwohnungen. Die preussische Regierung hat sich bekanntlich die Ermächtigung erteilen lassen, zur Verstärkung der Bau-tätigkeit Staatskredite bis zur Höhe von 80 Millionen Mark zu gewähren. Dem Minister für Volkswohlfahrt und dem Finanzminister wurde es anheim gestellt, diese Mittel zweckentsprechend zu verwenden. Der Reichsverband der deutschen Industrie hat kürzlich eine Eingabe an den preussischen Minister für Volkswohlfahrt gerichtet, worin gefordert wird, „daß wenigstens ein Teil dieser neu bereitgestellten 80 Millionen Mark der Industrie, und sei es auch nur auf dem Wege des Kredits, zum Bau von

Werkwohnungen zur Verfügung gestellt wird“. Die Industrie behauptet, durch den Bau von Werkwohnungen eine große soziale Arbeit geleistet zu haben, die es verdiente, weiter gefördert und belebt zu werden. Dieses Verlangen der Industrie muß natürlich glattweg abgelehnt werden. Wenn Industriewerke dazu übergingen, Werkwohnungen für ihre Angehörigen zu errichten, dann täten sie dies im ureigensten Interesse. Es wurde weniger damit beabsichtigt, den Arbeitern billige und gute Wohnungen zu verschaffen, sondern man hat im Auge, die Arbeiter ans Werk zu fesseln, um sie desto fester in der Hand zu haben. Werkwohnungen haben sich bei Arbeitskämpfen als die stärksten Sklavenketten gezeigt. Staatliche Kredite dürfen nur für Wohnungen gegeben werden, die von jedermann bezogen werden können, ohne daß irgend eine Bindung damit eingegangen werden muß. Das Verlangen des Reichsverbandes muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Konkursziffern nehmen immer weiter ab. Die Entwicklung der Konkursziffern hat in Deutschland nicht immer mit der Wirtschaftslage im Einklang gestanden. Es hat Zeiten gegeben, wo die Konkursziffern trotz schlechter Wirtschaftslage sehr niedrig waren. Dennoch ist es verständlich, wenn dieses günstige Verhältnis in der Zeit der Hochkonjunktur erhalten bleibt. Die Zahl der im dritten Vierteljahr 1927 neu eröffneten Konkurse bleibt nach einer Zusammenstellung der Zeitschrift „Die Bank“ mit 1227 nicht unerheblich hinter der Zahl des zweiten Vierteljahres zurück, wo sie 1338 betrug. Im September wurden 374 Konkurse neu verhängt gegen 421 im August. Die Zahl der Geschäftsaufsichten sank von 151 auf 101. Im Jahre 1913, ebenfalls ein Jahr guter Wirtschaftslage, wurden durchschnittlich pro Monat 900 Konkurse verhängt. In dem laufenden Jahre betrug die Zahl der Konkurse in einem Vierteljahr nur unwesentlich mehr als pro Monat des letzten Vierteljahres. Da sich in der deutschen Wirtschaft bedeutend mehr Geschäfte über Wasser zu halten vermögen, als in der Zeit vor dem Kriege, so scheint das nur dadurch möglich zu sein, daß die Preise so hoch sind, daß sie alle, ob groß oder klein, leben können. Teilweise besser als zuvor.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die „Anwartschaft“ in der Invalidenversicherung. Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung sind immer noch sehr streng. Allerdings ist die größte Härte, die darin bestand, daß auch das Fehlen nur einer Beitragsmarke nach jahrelanger, vielleicht jahrzehntelanger regelmäßiger Beitragsleistung den Verlust der Anwartschaft und damit den Verlust des Versicherungsanspruchs bedingen konnte, durch die Verordnung der „Revolutionsregierung“ vom 9. Februar 1919 über „Anwartschaften in der Invalidenversicherung“ ausgemerzt worden durch die Vorschrift, daß die Anwartschaft auf jeden Fall dann nicht erloschen gelten soll, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

Zu dieser jetzt im § 1280 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung umschriebenen Bestimmung hat das Reichsversicherungsamt kürzlich in einer grundsätzlichen Entscheidung (IIa 1904/26; Amt. Nachr. 1927 S. 370) noch vorgeschrieben, daß bei der Berechnung der zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegenden Zeit eine Zeit nicht mitzurechnen ist, in der der Rentenbewerber Invalidenrente bezogen hat. Zugunsten der Versicherten wird hierdurch die zu drei Vierteln zu deckende Zeit um die Zeitdauer des Rentenbezuges verkürzt.

Sehr wichtig ist weiter jene grundsätzliche Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamts vom 16. Februar 1926 (Amt. Nachr. 1926, S. 304ff.), die — in Abweichung von der früheren Rechtsauffassung — ausspricht, daß auch nach dem endgültigen Erlöschen der Anwartschaft eine freiwillige Beitragsverwendung für ein Jahr rückwärts zulässig ist, sei es, daß dadurch die ¾-Deckung erreicht, sei es, daß dadurch die Zeit für die Erfüllung einer neuen Wartezeit abgekürzt werde. Die folgergestalt nachverwendeten freiwilligen Beiträge sollen schlechthin den sonst rechtmäßig verwendeten freiwilligen Beiträgen gleichgestellt werden.

Unwirksam sind aber auf jeden Fall freiwillige Beiträge, die nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität entrichtet werden, wie freiwillige Beiträge unwirksam sind, die für länger als ein Jahr zurück geleistet wurden. Auch nach dem Tode eines Versicherten können nach einer Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts freiwillige Beiträge rechtswirksam nicht mehr entrichtet werden. Dagegen kann sich der Versicherte nach der herrschenden Rechtsprechung bei „vorübergehender“ Invalidität, da der „Versicherungsfall“ erst nach ununterbrochener 26wöchiger Dauer der Erwerbsunfähigkeit eintritt, während der 26 Wochen weiterversicherern und auch noch freiwillige Beiträge für die Vergangenheit in den zulässigen Grenzen entrichten.

Zu beachten ist bei der Leistung freiwilliger Beiträge, daß es nicht mehr, wie früher, genügt, wenn Beitragsmarken der niedrigsten Lohnklasse verwendet werden; vielmehr schreibt das Gesetz vom 28. Juli 1925 bereits vor, daß bei der Weiterversicherung „Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II (jetzt 60 %) zu entrichten“ sind.

Sehr wichtig ist für den freiwillig Weiterversichernden, daß er seine Quittungskarte regelmäßig innerhalb der zwei-jährigen Umtauschfrist auch zum Umtausch vorlegt oder doch nicht erst längere Zeit darüber verstreichen läßt. Denn der Versicherte muß im Streitfalle beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist (§ 1240 RVO.), das heißt, er muß nachweisen, daß die Beitragsmarken rechtzeitig, also nicht für länger als ein Jahr zurück, entrichtet wurden. Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitrags-

leistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat. Pflichtbeiträge können natürlich innerhalb dieser Grenzen zu jeder Zeit, also auch nach Eintritt des Versicherungsfalles, entrichtet werden.

Ist die Anwartschaft erloschen, so gelten für ein Wiederaufleben die Bestimmungen des § 1283 RVO. Hiernach lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt. Daß sich unter diesen 200 Beitragswochen eine bestimmte Anzahl von Beiträgen auf Grund der Versicherungs-pflicht befinden, wird nicht gefordert. Wie oben angeführt, kann der Versicherte auch bei Erneuerung des Versicherungsverhältnisses zur Abkürzung der neuen Wartezeit gleich auf ein Jahr rückwärts Beiträge entrichten.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens fünfhundert Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurücklegt.

Den Beitragsmarken und Beitragswochen im Sinne dieser Vorschriften stehen volle Beitragswochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung und nicht auch nach den Vorschriften der Invalidenversicherung gedeckt sind. Jedoch werden auf die neue Wartezeit Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

Daß von den Versicherten die gesetzlichen Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung noch immer nicht genügend beachtet werden, lehnen die vielen Verhandlungen vor den Oberversicherungsämtern, bei denen es sich um die Ablehnung von Rentenansprüchen wegen Erlöschens der Anwartschaft handelt. Ist die Anwartschaft tatsächlich erloschen, so können natürlich auch die Oberversicherungsämter nicht helfen. Sie müssen die Berufungen als unbegründet zurückweisen. Darum Obacht auf die Klebepflicht! dk.

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 17. Oktober:

Potsdam: Abends 7½ Uhr bei Praet, Kaiser-Wilhelm-Straße.

Dienstag, den 18. Oktober:

Elmsborn: Abends 8 Uhr bei Tiede in der Herberge. — Königsberg: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Donnerstag, den 20. Oktober:

Oreishwald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Lauban: Nach Feierabend im Volkshaus.

Samstag, den 22. Oktober:

Buer: Abends 7 Uhr bei Wormland, Hagenstraße. — Hagen i. W.: Abends 8 Uhr bei Franz Hohmann, Ecke Kölner und Elberfelder Straße. — Oreishwald: Abends 6½ Uhr bei Heidach, Am Markt. — Wanne-Eickel: Abends 7 Uhr bei Roem, Hindenburgstr. 165.

Sonntag, den 23. Oktober:

Detmold: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 21. September starb unser Mitglied, der Kamerad **Friedrich Kühl** (Bezirk 18) im Alter von 51 Jahren an Lungentuberkulose.

Breslau. Am 2. Oktober verschied unser Kamerad **Willi Grundmann** im Alter von 30 Jahren an Herzkrankheit.

Buckow. Am 27. September starb unser Kamerad **Gustav Petersdorf** im Alter von 58 Jahren an Magenkrebs.

Quisburg. Am 27. September starb an den Folgen eines Unfalles in Holland unser Kamerad **Alex Hoffmann** aus Zwickau i. S. im Alter von 24 Jahren.

Hannover. Am 6. Oktober verstarb nach langem, schwerem Leiden unser langjähriger, treuer Verbandskamerad **Hermann Raabe** im Alter von 56 Jahren an Magenkrebs und Bluthörnerchenkrankheit.

Loitz i. Pomm. Am 31. Juli starb unser langjähriger Kassierer **Karl Westphal** im Alter von 45 Jahren an den Folgen eines Lufungsleidens.

Magdeburg. Am 1. Oktober starb unser Kamerad **Julius Kühne** im Alter von 72 Jahren an einer Magenkrankheit.

München. Am 5. Oktober ist unser Kamerad **Dietrich Kuhlmann** infolge eines Gehirnschlages im Alter von 69 Jahren gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

Heinrich Brandt, geboren in Ebesheim (Leinethal), sende Deine Adresse sofort an **H. Brandt in Ebesheim**. Kameraden, die seine Adresse wissen, werden ersucht, dieselbe mitzuteilen. [3 M]